

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden

Ladenburg, Leopold

Mannheim, 1832

§ 1

[urn:nbn:de:bsz:31-12609](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12609)

§. 1.

Die 2te Kammer der Abgeordneten Badens hat auf die Petitionen mehrerer Israeliten um Gleichstellung mit den christlichen Staats-Bürgern beschlossen,

„dieser Petition vorerst noch keine Folge zu geben, und den bestehenden Rechtszustand der Israeliten weder zu deren Vortheil noch zu deren Nachtheil abzuändern; dagegen aber die Regierung zu bitten, eine Versammlung der Abgeordneten der Israeliten des Landes zu veranlassen, und ihr diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, um die der weitem Civilisation der Israeliten und ihrer Gleichstellung mit den Christen entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen.“

Hierdurch sind die Israeliten, bis eine Aenderung beliebt werden wird, ganz auf den ältern Rechtszustand verwiesen, und so ergiebt sich hieraus von selbst die Notwendigkeit, jene ältern Rechtsverhältnisse in Untersuchung zu ziehen, was denn auch der Zweck der vorliegenden Schrift ist.

Für die richtige Behandlung dieses Gegenstandes und zur Erleichterung der Uebersicht scheint es mir nun

aber von der höchsten Bedeutung, daß man die Rechts-Verhältnisse, wie sie sich schon vor 1815 gestaltet hatten, scharf sondre von den Veränderungen, die nachher eintraten, und dies zwar um deswillen, weil Art. 16 der deutschen Bundesakte — bekanntlich im Jahr 1815 erlassen, — den Israeliten Deutschlands den zu dieser Zeit bestehenden Rechtszustand garantirte.

Wir werden demnach in diesem ersten Abschnitt die Fortbildung der staatsbürgerlichen, gemeindebürgerlichen und civilrechtlichen Verhältnisse der Israeliten Badens vom Anfang dieses Jahrhunderts an bis zum Jahre 1815 verfolgen.

Anmerkung. Der Rechtszustand der Israeliten Badens im vorigen Jahrhundert ist sehr fleißig und ausführlich dargestellt von Holzmann in dem Magazin von und für Baden. Carlsruhe 1802, I. Band, S. 72, II. Band, S. 34.

Erster Abschnitt.

I. Von den staatsbürgerlichen Rechten.

§. 2.

Karl Friedrich, dem edlen Vater unsers jetzt regierenden Fürsten, verdanken die Israeliten Badens ihre würdigere Stellung, die erste Anerkennung ihrer Menschenrechte. Schon in dem ersten Constitutions-Edikte vom Jahr 1807 stellte er den Grundsatz auf:

„Jeder Mensch, wessen Glaubens er auch sey,
kann Staatsbürgerrecht genießen,“

und im Jahr 1808 sehen wir ihn dieses Princip auf die Israeliten Badens anwenden.